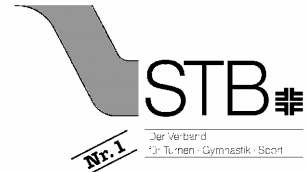


SATZUNG DES SCHWÄBISCHEN TURNERBUNDES E.V.



Neufassung,
Stand: 27.04.08

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Schwäbische Turnerbund (STB) e.V., der Verband für Turnen - Gymnastik - Sport, ist der Fachverband aller Angebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport entwickelt haben sowie für die von ihm national und international vertretenen Sportarten.

Er ist als Landesturnverband Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB) e.V. und der Turnverband im Gebiet des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V., deren Satzungen und Ordnungen er sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

Der STB gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Turngaue, deren Satzungen zu der STB-Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der STB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des STB erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des STB. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des STB erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des STB. Es darf niemand durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke und Ziele

1. Zweck des STB ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Bewegungsangebote besteht. Turnen, - Gymnastik - Sport im STB steht für aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen.

Der STB und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt.

Turnen - Gymnastik - Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter in allen Altersstufen.

Der STB bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Sports und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab; insbesondere verurteilt und bekämpft er Doping in jeglicher Form. Detaillierte Festlegungen zu Doping sind in der Rahmenordnung der Turnordnung des DTB und in dem Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) geregelt, das Bestandteil der Turnordnung ist.

2. Der STB ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.
3. Mittel zur Erreichung der Ziele sind unter anderem:
 - 3.1 Förderung und Verbreitung vielseitiger Leibesübungen,
 - 3.2 Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des STB, Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Turner-Bundes und Förderung internationaler Begegnungen,
 - 3.3 planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,
 - 3.4 Regelung des Wettkampfwesens,
 - 3.5 Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
 - 3.6 Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung,
 - 3.7 Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege,
 - 3.8 Förderung von frauenspezifischen Interessen und von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
 - 3.9 Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen,
 - 3.10 Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Leibesübungen,
 - 3.11 Herausgabe der Verbandszeitung „STB magazin“, ehemals "Turnblatt für und aus Schwaben",
 - 3.12 Veranstaltung von Sammlungen und Einrichtungen von Stiftungen gemeinnütziger Art für turnerische Zwecke,
 - 3.13 Förderung von Abzeichen.
4. Zur Lösung dieser Aufgaben steht der STB in Kontakt mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit Leibesübungen sowie Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Dasselbe gilt für Elternhaus, Schule und Kirche.

§ 4 Zuständigkeit

1. Vertretung

- 1.1 Der Schwäbische Turnerbund vertritt die folgenden verschiedenen turnerischen Fachgebiete/Sportarten:
 - 1.1.1 Gerätturnen
 - 1.1.2 Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - 1.1.3 Orientierungslauf
 - 1.1.4 Trampolinturnen
 - 1.1.5 Rhönradtturnen
 - 1.1.6 Mehrkämpfe aus folgenden Bereichen:
 - Gerätturnen
 - Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - Leichtathletik
 - Schwimmen
 - Fechten
 - Volleyball
 - Schießen
 - Skilauf
 - 1.1.7 Gruppenwettbewerbe aus folgenden Bereichen:
 - Gerätturnen
 - Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - Leichtathletik
 - Schwimmen
 - Tanz
 - Singen
 - 1.1.8 Turnspiele:
 - Faustball
 - Prellball
 - Korbball
 - Korfball
 - Ringtennis
 - Indiacca
 - Volleyball
 - 1.1.9 Gardetanzsport
 - 1.1.10 Aerobic
 - 1.1.11 Rope Skipping
- 1.2 Weitere Übungsgebiete und Betätigungsfelder sind:
 - Skilauf
 - Wandern
 - Musik- und Spielmannswesen
 - Singen
 - Turnfahrten

2. Zuständigkeit im Spitzensport, Wettkampfsport, Freizeitsport:

Die Fach- und Übungsgebiete werden nach Spitzensport, Wettkampfsport und Freizeitsport gegliedert. Wettkampfsport und Freizeitsport

charakterisieren das Vielseitige Turnen.

- 2.1 Spitzensport wird in den folgenden Fachgebieten durch Meisterschaften auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene betrieben:
- Gerätturnen
 - Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - Turnspiele (ausgenommen Volleyball)
 - Orientierungslauf
 - Trampolinturnen
 - Aerobic
 - Rope Skipping
- 2.2 Wettkampfsport wird in den folgenden Fachgebieten auf Landes- und Bundesebene betrieben:
- Gerätturnen
 - Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - Orientierungslauf
 - Trampolinturnen
 - Rhönradturnen
 - Mehrkämpfe
 - Gruppenwettbewerbe
 - Turnspiele
 - Gardetanzsport
 - Aerobic
 - Rope Skipping

- 2.3 Als Freizeitsport werden alle Angebote bezeichnet, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind. Freizeitsport wird daher in allen unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Fach- und Übungsgebieten betrieben, und zwar sowohl fachgebietsübergreifend (mehrere Sportarten als Freizeitsport) als auch fachgebietsorientiert (nur eine Sportart als Freizeitsport).

Im Freizeitsport des STB wird nach folgenden Alters- und Zielgruppen unterschieden:

- Kinder
- Jugend
- Frauen
- Männer
- Ältere

Die Zuständigkeit erstreckt sich u. a. auf:

- Eltern-Kind-Turnen
- Vorschulturnen
- Turnen mit gemischten Gruppen
- Haltungsgymnastik
- Funktionsgymnastik
- Spannungsgymnastik
- Fitnessgymnastik
- Folkloretanz
- Moderner Tanz
- Tanzspiele

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des STB sind:

- 1.1 ordentliche Mitglieder
- 1.2 außerordentliche Mitglieder
- 1.3 Ehrenmitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung

und den Ordnungen des STB.

2. Ordentliche Mitglieder des STB sind Turn- und Sportvereine mit ihren Einzelmitgliedern, die Turngaue und das STB-Sozialwerk e.V., gegründet als das Dr. Wilhelm - Obermeyer - Turnerhilfswerk e.V.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins im STB ist die Mitgliedschaft im WLSB. Der Turn- und Sportverein wird automatisch Mitglied im STB mit den Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung Sportarten im Sinne von § 4 dieser Satzung betreiben und unter "Turnen" gemeldet sind. Mit der Mitgliedschaft im STB erwirbt der Turn- und Sportverein zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau. Vereine können einem benachbarten Turngau zugewiesen werden, wenn die beiden in Frage kommenden Turngaue einverstanden sind. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des STB.

Im Übrigen werden ordentliche Mitglieder nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den STB aufgenommen.

Die ordentliche Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins mit seinen Einzelmitgliedern erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.

3. Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Verbände können außerordentliche Mitglieder im STB werden.
4. Mitglieder sind beitragspflichtig.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium des STB eingegangen sein.
6. Ehrenmitglieder können vom Schwäbischen Turntag ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
7. Mitglieder, die der Satzung des STB zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Interessen des STB verstoßen, können vom Hauptausschuss aus dem STB ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist und über die der Schwäbische Turntag entscheidet. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 Die STB-Jugend

Die STB-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Schwäbischen Turnerbundes und ihrer gewählten Vertreter/innen.

Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem Schwäbischen Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Ordnung der STB-Jugend).

Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

Im Rahmen der Ordnung der STB-Jugend sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Organe

1. Organe des STB sind:
 - 1.1 der Schwäbische Turntag
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 das Präsidium
 - 1.4 der Turnrat
 - 1.5 die Fachgebietsausschüsse; der Wettkampfsportausschuss, der Spitzensportausschuss
 - 1.6 der Freizeitsportausschuss; die Turnausschüsse
 - 1.7 der Beirat für Frauen und Gleichstellung
 - 1.8 die Koordinationstagungen.
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung folgendes: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Amterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 8 Der Schwäbische Turntag

1. Der Schwäbische Turntag ist das oberste Organ des STB.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Hauptausschusses
 - 2.2 die Turngauvorstandsvertreter/innen Freizeitsport
 - 2.3 die Turngauvorstandsvertreter/innen Wettkampfsport
 - 2.4 die Vertreter/innen Frauen und Gleichstellung der Turngaue
 - 2.5 die Turnwarte/innen der Fachgebiete gemäß § 4 Abs. 1.1.1 bis 1.1.8 u. 1.1.10 bis 1.1.11
 - 2.6 die Sportwarte/innen der Fachgebiete gemäß § 4 Abs. 1.1.1 bis 1.1.8 u. 1.1.10 bis 1.1.11
 - 2.7 die Turnwarte/innen Skilauf, Wandern, Musik- und Spielmannswesen
 - 2.8 die Ehrenmitglieder
 - 2.9 200 Delegierte der Turngaue
 - 2.10 30 vom STB-Jugend-Turntag gewählte Delegierte der STB-Jugend
 - 2.11 ein/e Vertreter/in des Fachgebiets Gardetanzsport
3. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht sowie kein passives Wahlrecht.
4. Der Schwäbische Turntag ist alle zwei Jahre durch das Präsidium einzuberufen. Wenn das Interesse des STB es erfordert, muss das Präsidium einen außerordentlichen Turntag einberufen. Es ist ferner dazu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder des STB dies

schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

5. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Schwäbischen Turntag in der amtlichen Zeitschrift des STB, dem „STBmagazin“, bekannt. Die Beratungen des Schwäbischen Turntages sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
6. Die Zahl der Delegierten der Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandshebung des WLSB. Den Turngaue obliegt die Nominierung ihrer Delegierten. Die Nominierung gilt für die Zeit von einem ordentlichen Schwäbischen Turntag bis zum nächsten ordentlichen Schwäbischen Turntag. Jeder ordnungsgemäß einberufene Schwäbische Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Über den Verlauf des Schwäbischen Turntages ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Präsidenten/in, dem/der Versammlungsleiter/in und von den vom Schwäbischen Turntag gewählten Schriftführern/innen zu unterzeichnen.
8. Der Schwäbische Turntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung sowie in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung enthalten.
9. Dem Schwäbischen Turntag obliegt:
 - 9.1 den Bericht des Präsidiums entgegenzunehmen und zu beraten,
 - 9.2 die Präsidiumsmitglieder nach §10 Abs. 1.1 bis 1.9 und 1.12 zu wählen,
 - 9.3 die Vorsitzenden, Turnwarte/innen und Sportwarte/innen der Fachgebiete gemäß §4 Abs. 1.1.1 bis 1.1.8 und 1.1.10 bis 1.1.11 sowie die Turnwarte/innen im Freizeitsport zu wählen, mit Ausnahme der Turnwarte/innen Kinder und Jugend,
 - 9.4 zwei Kassenprüfer/innen zu wählen,
 - 9.5 Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - 9.6 Beiträge und Umlagen festzulegen,
 - 9.7 Satzungsänderungen zu beschließen,
 - 9.8 über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Hauptausschusses zu entscheiden,
 - 9.9 festzustellen, dass die Ordnung der STB-Jugend nicht im Widerspruch zur Satzung steht,
 - 9.10 über Anträge zu befinden, die vom Präsidium oder vom Hauptausschuss auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 9 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des STB.

Ihn bilden:

- 1.1 das Präsidium
- 1.2 die Vorsitzenden der Turngaue
- 1.3 die Vorsitzenden der Fachgebiete gemäß §4 Abs. 1.1.1 bis 1.1.8 und 1.1.10 bis 1.1.11
- 1.4 fünf Turnwarte/innen der Turnausschüsse (gemäß § 12, 2.1)
- 1.5 der/die Vorsitzende des STB-Sozialwerkes e. V.
- 1.6 der/die Vorsitzende des Bildungswerkes des Schwäbischen Turnerbundes.

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter/innen an der Sitzung des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

2. Der Hauptausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden auf Beschluss des Präsidiums von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums einberufen und geleitet.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
5. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - 5.1 Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - 5.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - 5.3 Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
 - 5.4 Entlastung des Präsidiums,
 - 5.5 Nachwahl ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer/innen,
 - 5.6 Nachwahl ausgeschiedener Fachgebietsvorsitzender, Turnwarte/innen und Sportwarte/innen der Fachgebiete sowie Turnwarte/innen des Freizeitsports,
 - 5.7 den Ort des Schwäbischen Turntages und des Landesturnfestes festzulegen,
 - 5.8 die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, soweit §5 Abs. 2 nichts anderes bestimmt,
 - 5.9 Ausschluss von Mitgliedern,
 - 5.10 Genehmigung von Ordnungen des STB sowie deren Änderungen,
 - 5.11 Vorbereitung des Schwäbischen Turntages,
 - 5.12 auf Antrag des Präsidiums Entscheidungen zu treffen, ob gefasste Beschlüsse anderer Organe verbandspolitischen Zielsetzungen entsprechen,
 - 5.13 auf Vorschlag der Turngaue, der Schwäbischen Turnerjugend oder der

- Organe des STB Wahl der Mitglieder aller Fachgebietsausschüsse mit Ausnahme der Vorsitzenden, Turnwarte/innen, Sportwarte/innen,
- 5.14 auf Vorschlag der Turngaue, der STB-Jugend oder der Organe des STB Wahl der Mitglieder der Turnausschüsse der Alters- und Zielgruppen, die Turnwarte/innen Skilauf, Wandern sowie Musik- und Spielmannswesen, mit Ausnahme der Turnwarte/innen und der Mitglieder der Turnausschüsse Kinder und Jugend
 - 5.15 die Bestätigung der Mitglieder des Fachgebietsausschusses Gardetanzsport, welche vom Landesverband für Gardetanzsport Württemberg vorgeschlagen werden.
 - 5.16 Berufung der weiteren Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - 1.1 Präsident/in
 - 1.2 Vizepräsident/in Freizeitsport
 - 1.3 Vizepräsident/in Wettkampfsport
 - 1.4 Vizepräsident/in Spitzensport
 - 1.5 Vizepräsident/in Bildung und Kultur
 - 1.6 Vizepräsident/in Verbandsentwicklung
 - 1.7 Vizepräsident/in Finanzen:
Zuständig für Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 - 1.8 Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit:
Verantwortlich für das Erscheinungsbild des Verbandes nach innen und außen
 - 1.9 Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung
 - 1.10 Vorsitzende/r der STB-Jugend
 - 1.11 Eine/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der STB-Jugend
 - 1.12 Vertreter/in der Turngauvorsitzenden
 - 1.13 weitere Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Politik, Medien, Wissenschaft, Wirtschaft etc.)
2. Die Vizepräsidenten/innen Bildung und Kultur, Verbandsentwicklung, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit (Ziffern 1.5 bis 1.8) sind Vorsitzende von Ausschüssen, die vom Präsidium gebildet werden können (Präsidialausschüsse).
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Schwäbischen Turntag gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums 1.10 und 1.11, die vom Schwäbischen Landesjugendturntag gewählt werden, sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben (Ziffer 1.13), die vom Hauptausschuss berufen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums 1.1 bis 1.9 erfolgt auf vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums 1.10 bis 1.13 werden nur auf zwei Jahre gewählt bzw. berufen.

Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Mitglieder des Präsidiums zwischenzeitlich aus oder können auf einem Schwäbischen Turntag bestimmte

Ämter nicht besetzt werden, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl des Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Schwäbischen Turntag, mit Ausnahme der Mitglieder 1.10 bis 1.11, deren Nachwahl erfolgt durch die STB-Jugend.

- Der/die Präsident/in leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Verband gemäß der Beschlüsse des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses vorzubereiten und durchzuführen.

Insbesondere obliegt ihm:

- 4.1 Festlegung der Zielsetzung der Verbandspolitik,
 - 4.2 Koordination der einzelnen Verbandsorgane,
 - 4.3 Bildung von Präsidialausschüssen und Kommissionen und Berufung deren Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden,
 - 4.4 Anstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/in des Schwäbischen Turnerbundes,
 - 4.5 Bewilligung von planmäßigen Ausgaben nach Maßgabe der Haushalts- und Finanzordnung,
 - 4.6 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - 4.7 Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 - 4.8 Einberufung des Schwäbischen Turntags, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
- Das Präsidium überwacht die Arbeit der Geschäftsführung, die ihrerseits das Präsidium über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten hat.

Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

- Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von dem/der Präsidenten/in oder einem/r Vizepräsidenten/in einberufen. Sie werden von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der anwesenden dienstältesten Vizepräsidenten/in geleitet. Wenn es nichts anderes beschließt, tagt es unter Hinzuziehung des/der Geschäftsführers/in, der/die beratende Stimme hat. Die Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter/innen des STB in beratender Funktion ist gestattet.
- Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des STB und dessen Turngauen jederzeit Zutritt und können beratend teilnehmen.
- Die Präsidiumsmitglieder 1.1 bis 1.9 sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den STB gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Die Fachgebietsausschüsse; der Wettkampfsport-ausschuss, der Spitzensportausschuss

- Die Fachgebietsausschüsse werden in allen unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Fachgebieten gebildet.

Mitglieder sind im Regelfall:

- Vorsitzende/r: Vertreter/in des Fachgebietes im Hauptausschuss
- Turnwart/in: Vertreter/in des Fachgebietes im Turnrat
- Sportwart/in: in denjenigen Fachgebieten, in denen Spitzensport betrieben wird; Vertreter/in des Fachgebietes im Spitzensportausschuss
- Wettkampfbormann/frau: Vertreter/in des Fachgebietes im Wettkampfsportausschuss
- Lehrwart/in
- Öffentlichkeitsreferent/in
- Vertreter/in der STB-Jugend, der/die im Wettkampfortisationsbereich der Jugend mitarbeitet.

Die Fachgebietsausschüsse beschließen im Rahmen der Turnordnung. Insbesondere obliegt ihnen die gesamte Förderung des Fachgebietes als Wettkampfsport und ggf. als Spitzensport, die Durchführung und Organisation der Wettkämpfe auf STB-Ebene, der Lehrarbeit sowie die Vertretung und Präsentation des Fachgebietes nach außen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Fachgebietsausschüsse.

Die Wahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Mitglieder der Fachgebietsausschüsse zwischenzeitlich aus oder können Ämter nicht besetzt werden, so ergänzen die für diese Wahlen in dieser Satzung vorgesehenen Gremien die Fachgebietsausschüsse bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

- Der Wettkampfsportausschuss

Mitglieder sind:

- 2.1 Vizepräsident/in Wettkampfsport als Vorsitzende/r
- 2.2 Wettkampfbormann aller Fachgebiete.

Der Wettkampfsportausschuss koordiniert die Wettkampftätigkeiten der Fachgebiete untereinander. Insbesondere sind fachgebietsübergreifende Veranstaltungen bezüglich der Wettkampfortisation abzustimmen.

Der Wettkampfsportausschuss wird in der Regel einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden einberufen.

- Der Spitzensportausschuss

Mitglieder sind:

- 3.1 Vizepräsident/in Spitzensport als Vorsitzende/r
- 3.2 Sportwarte/innen der Fachgebiete Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische

Sportgymnastik, Orientierungslauf, Trampolinturnen, Faustball, Aerobic.

Der Spitzensportausschuss koordiniert alle fachgebietsübergreifenden Fragen des Spitzensports.

§ 12 Der Freizeitsportausschuss; die Turnausschüsse

- Der Freizeitsportausschuss

Mitglieder sind:

- 1.1. 1.1.1 Vizepräsident/in Freizeitsport als Vorsitzende/r
- 1.1.2 Turnwart/in Kinder (Vorsitzende/r Turnausschuss Kinder)
- 1.1.3 Turnwart/in Jugend (Vorsitzende/r Turnausschuss Jugend)
- 1.1.4 Turnwart/in Frauen (Vorsitzende/r Turnausschuss Frauen)
- 1.1.5 Turnwart/in Männer (Vorsitzende/r Turnausschuss Männer)
- 1.1.6 Turnwart/in Ältere (Vorsitzende/r Turnausschuss Ältere).
- 1.2. 1.2.1 Turnwart/in Skilauf (Vorsitzende/r Turnausschuss Skilauf)
- 1.2.2 Turnwart/in Wandern (Vorsitzende/r Turnausschuss Wandern)
- 1.2.3 Turnwart/in Musik- und Spielmannswesen (Vorsitzende/r Turnausschuss Musik- und Spielmannswesen).

Der Freizeitsportausschuss koordiniert alle Aufgaben des Verbandes im Nichtwettkampfsport.

- Die Turnausschüsse

Sie werden gebildet

- 2.1. Für die Alters- und Zielgruppen:
 - Kinder
 - Jugend
 - Frauen
 - Männer
 - Ältere
- 2.2. Für die Betätigungsfelder:
 - Skilauf
 - Wandern
 - Musik- und Spielmannswesen

Der Turnausschuss jeder Alters- und Zielgruppe koordiniert die Angebote im Nichtwettkampfsport und überfachlichen Bereich. Insbesondere gehört die konzeptionelle Planung und Gestaltung in allen Fragen des Freizeitsports zu seinem Aufgabengebiet.

Mitglieder eines Turnausschusses sind im Regelfall:

- 2.3.1 Turnwart/in als Vorsitzende/r
- 2.3.2 Verantwortliche/r Lehre und Ausbildung
- 2.3.3 Verantwortliche/r Öffentlichkeitsarbeit
- 2.3.4 Verantwortliche/r Medizin/Gesundheit
- 2.3.5 Verantwortliche/r Kultur/Soziales
- 2.3.6 Verantwortliche/r Veranstaltungen.

Im Bedarfsfalle sind die Aufgabenfelder der Verantwortlichen in den Turnausschüssen dem speziellen Bedarf der Alters- und Zielgruppe anzupassen.

- 2.3. Die Wahl der Mitglieder der Turnausschüsse erfolgt auf vier Jahre. Mit Ausnahme der Mitglieder 1.1.2 und 1.1.3; deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Mitglieder der Turnausschüsse zwischenzeitlich aus oder können Ämter nicht besetzt werden, so ergänzen die für diese Wahlen vorgesehenen Gremien die Turnausschüsse bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

§ 13 Der Turnrat

1. Den Turnrat bilden:
 - 1.1 Vizepräsident/in Wettkampfsport
 - 1.2 Vizepräsident/in Freizeitsport
 - 1.3 die Turnwarte/innen der Turnausschüsse (gemäß §12 Abs. 2.1 und 2.2)
 - 1.4 Turnwarte/innen der Fachgebiete gemäß § 4 Abs. 1.1.1 bis 1.1.7 und 1.1.10 bis 1.1.11, zwei Turnwarte/innen des Fachgebiets Turnspiele (§ 4 Abs. 1.1.8), die vom Fachgebietsausschuss gewählt werden, sowie ein/e Vertreter/in des Fachgebiets Gardetanzsport (§ 4 Abs. 1.1.9),
 - 1.5 ein für den Freizeitsport zuständiges Mitglied der Turngavorstände
 - 1.6 ein für den Wettkampfsport zuständiges Mitglied der Turngavorstände.

Die ersten zwei Jahre nach Verabschiedung dieser Satzung ist der/die Vizepräsident/in Freizeitsport Vorsitzende/r des Turnrats. Danach erfolgt im zweijährigen Turnus ein Wechsel des Vorsitzes zwischen Vizepräsident/in Freizeitsport und Vizepräsident/in Wettkampfsport. Der/diejenige Vizepräsident/in, der/die nicht Vorsitzende/r ist, wird Stellvertreter/in.
2. Der Turnrat ist mindestens zweimal jährlich von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einberufung erfolgt analog § 9 Abs. 4 (Hauptausschuss).
3. Der Turnrat ist das fachliche Beschlussgremium für
 - 3.1 Beschlussvorlagen zu Wettkampfsport- und Freizeitsportkonzeptionen,
 - 3.2 altersgruppen- und fachgebietsübergreifende fachliche Angelegenheiten, die sowohl die Turnausschüsse des Freizeitsports wie die Fachgebietsausschüsse betreffen,
 - 3.3 fachliche Fragen, die nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugeordnet sind, mit Ausnahme rein spitzensportbezogener Themen.
4. Für die Mitglieder des Turnrates gilt Informationspflicht, d.h. sie haben sich gegenseitig durch Zusendung der Protokolle ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.

§ 14 Der Beirat für Frauen und Gleichstellung

1. Zur Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen und Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird ein Beirat für Frauen und Gleichstellung gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die gezielte Förderung und Integration von Frauen und Mädchen auf den verschiedenen Ebenen des STB sowie die Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern.
2. Den Beirat für Frauen und Gleichstellung bilden:
 - 2.1 der/die Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung als Vorsitzende/r
 - 2.2 bis zu fünf weitere vom Hauptausschuss zu berufende Mitglieder

§ 15 Die Koordinationstagungen

1. Die Freizeitsporttagung

Die Mitglieder sind:

 - 1.1 Vizepräsident/in Freizeitsport als Vorsitzende/r
 - 1.2 die weiteren Mitglieder des Freizeitsportausschusses
 - 1.3 die für den Freizeitsport zuständigen Vorstandsmitglieder aller Turngaue.

Die Freizeitsporttagung koordiniert die Freizeitsportaktivitäten zwischen Gau- und Landesebene. Ihr obliegt die Wahl des/der Turngauvertreter/in Freizeitsport für den Turnrat.

Die Freizeitsporttagung wird einmal im Jahr von dem/der Vizepräsidenten/in Freizeitsport einberufen.
2. Die Wettkampfsporttagung

Die Mitglieder sind:

 - 2.1 Vizepräsident/in Wettkampfsport als Vorsitzende/r
 - 2.2 die für den Wettkampfsport zuständigen Vorstandsmitglieder aller Turngaue.

Die Wettkampfsporttagung koordiniert die Wettkampfsportaktivitäten zwischen Gau- und Landesebene. Ihr obliegt die Wahl des/der Turngauvertreter/in Wettkampfsport für den Turnrat.

Die Wettkampfsporttagung wird einmal im Jahr von dem/der Vizepräsidenten/in Wettkampfsport einberufen.
3. Die Freizeitsporttagungen der Alters- und Zielgruppen

In allen fünf Alters- und Zielgruppen des Freizeitsports werden Freizeitsporttagungen durchgeführt.

Die Mitglieder sind:

 - 3.1 Turnwart/in der Alters- und Zielgruppe als Vorsitzende/r
 - 3.2 15 Turnwarte/innen der Alters- und Zielgruppen der Turngaue.

Die Freizeitsporttagung jeder Alters- und Zielgruppe koordiniert die Freizeitsportaktivitäten der Alters- und Zielgruppe zwischen Gau- und Landesebene.

4. Die Wettkampfsporttagungen der Fachgebiete

In allen Fachgebieten werden Wettkampfsporttagungen durchgeführt.

Die Mitglieder sind:

- 4.1 Turnwart/in des Fachgebietes als Vorsitzende/r
- 4.2 Wettkampfbombmann/frau des Fachgebietes
- 4.3 Turnwarte/innen des Fachgebietes aller Turngaue.

Die Wettkampfsporttagung jedes Fachgebietes koordiniert die Wettkampfsportaktivitäten zwischen Gau- und Landesebene.

5. Die Koordinationstagung Frauen und Gleichstellung

Die Mitglieder sind:

- 5.1 der/die Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung als Vorsitzende/r
- 5.2 die weiteren Mitglieder des Beirats für Frauen und Gleichstellung
- 5.3 die Vertreter/innen Frauen und Gleichstellung der Turngaue

Die Koordinationstagung Frauen und Gleichstellung koordiniert die allgemeine Frauenarbeit und Aktivitäten in Bezug auf Gleichstellung zwischen Gau- und Landesebene. Die Koordinationstagung Frauen und Gleichstellung wird einmal im Jahr von dem/der Vizepräsidenten/in Frauen und Gleichstellung einberufen.

§ 16 Die Geschäftsstelle

1. Der Schwäbische Turnerbund unterhält eine Geschäftsstelle. Der/die Geschäftsführer/in leitet diese, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - 1.1 Ihm/ihr obliegt in eigener Zuständigkeit die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Er/sie hat insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Organe zu sorgen: Laufende Angelegenheiten sind solche, die
 - weder von grundsätzlicher noch von erheblicher Bedeutung sind und
 - zu den regelmäßigen Geschäften des Verbandes gehören.
 - Zu den laufenden Angelegenheiten gehören auch die Verwaltung und Überwachung der Anlagegüter sowie eine wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und deren Überwachung. Nicht zu den laufenden Angelegenheiten gehören diejenigen, die nach der Satzung den Organen zugewiesen sind oder die sich der/die Präsident/in vorbehalten hat.
 - 1.2 Der/die Geschäftsführer/in bereitet in Zusammenarbeit mit dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen vor:
 - den Entwurf des Haushaltsplanes,
 - den Jahresabschluss.

1.3 Der/die Geschäftsführer/in ist im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben für die sorgfältige und ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

Vorgesetzte/r des/der Geschäftsführers/in ist der/die Präsident/in.

2. Der/die Geschäftsführer/in ist bevollmächtigt, den Verband im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit zu vertreten.

Insofern ist er/sie besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB. Der/die Geschäftsführer/in kann seine/ihre Vertretungsmacht im Einzelfall auf Geschäftsbereichsleiter/innen übertragen. Die Übertragung auf weitere Personen bedarf der Zustimmung des/der Präsidenten/in.

3. Der/die Geschäftsführer/in ist weisungsberechtigte/r Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Verbandes. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt den Leitern/innen der Geschäftsbereiche die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten ihres Bereiches. Sie sind für eine zügige und geordnete Abwicklung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Sie unterrichten über alle wichtigen Vorhaben ihres Bereiches den/die Geschäftsführer/in und holen in Zweifelsfragen dessen/deren Entscheidung ein.
4. Der/die Geschäftsführer/in bewirtschaftet im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Das Nähere regelt die Haushalts- und Finanzordnung des Schwäbischen Turnerbundes.
5. Gemäß ihrer fachbezogenen Aufgabenzuständigkeit sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle Mitglieder der fachlichen Gremien mit beratender Stimme.

§ 17 Abgeordnete des STB zum Deutschen Turntag

Abgeordnete des STB zum Deutschen Turntag sind:

- 1) 50 % aus dem Kreis der in § 9 1.1, 1.2 und 1.4 aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses, ausgenommen Turngauvorsitzende.
- 2) 50 % aus dem Kreis der Turngae. Sie werden von den Turngauen benannt. Die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Turngae wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl durch die Geschäftsstelle ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandsaufnahme des WLSB.

§ 18 Ordnungen des STB

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der STB folgende Ordnungen:

1. die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
2. die Finanzordnung
3. die Jugendordnung
4. die Rechts- und Verfahrensordnung
5. die Ehrungsordnung
6. die Wahlordnung.

Die Ordnungen werden mit 2/3-Stimmenmehrheit vom Hauptausschuss beschlossen, mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der STB-Jugend beschlossen wird.

§ 19 Ordnungsstrafgewalt

Der STB hat über seine Mitglieder Ordnungsstrafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe des STB sowie gegen Weisungen und Anordnungen der Ausschüsse, Wettkampf- und Spielleiter/innen, das Ansehen und das Vermögen des STB vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis,
- 2) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art,
- 3) Geldstrafen bis zu € 500,--.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, soweit sich nicht aus der Turnordnung des Deutschen Turner-Bundes oder der Bundesspielordnung einschlägige Regelungen ergeben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 9.

§ 20 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des STB laufend zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Hauptausschuss zu berichten.

Die Kassenprüfer/innen dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des STB kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Schwäbischen Turntag mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung des STB und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden, nach dem Beschluss des den STB auflösenden Schwäbischen Turntages, mit Zustimmung des Finanzamtes an den Deutschen Turner-Bund e.V., Sitz Frankfurt, oder an eine neu gegründete turnerische Gemeinschaft. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Für den Fall des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesturnverband ist zuvor die Auflösung des STB notwendig. Der außerordentliche Schwäbische Turntag hat in diesem Fall nach den oben erwähnten Bestimmungen zu verfahren.